

Bekanntmachung einer
öffentlichen Zustellung

Nachfolgend aufgeführter Verwaltungsakt wird gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 02.03.2006 i.V.m § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt:

Die Stadtverwaltung Koblenz, hat für Anton Sascha Krey, geb. am 24.04.1975, letzte bekannte Anschrift Wilhelmshöher Straße 6, 60389 Frankfurt am Main, nachfolgenden Bescheid

- des Amtes für Stadtentwicklung und Bauordnung – Untere Bauaufsichtsbehörde -,
Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz,
unter dem Aktenzeichen 1727-24 erlassen, Datum: 10.02.2025,

Art: Nutzungsuntersagung

Hiermit wird Ihnen unverzüglich, die Nutzung des o.g. Gebäudes, insbesondere die Wohnung im 1. OG rechts, zu Zwecken der Wohnungs- bzw. gewerblichen Prostitution untersagt. Die Nutzungsuntersagung besteht auch gegenüber Dritten (Mietern und Nutzern des Gebäudes) und gilt daher auch für eine Nutzungsüberlassung. Als Eigentümer haben Sie aktiv dafür Sorge zu tragen, dass eine illegale Nutzung unterbunden wird. Die Aufgabe der Nutzung zu Prostitutionszwecken ist der Bauaufsichtsbehörde bis spätestens zum 10.04.2025 schriftlich zu bestätigen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Der Bescheid wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der oben aufgeführte Verwaltungsakt liegt bei der Stadtverwaltung Koblenz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz, Zimmer 325, vor und kann dort vom Empfänger nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Koblenz, 24.03.2025

David Langner

Oberbürgermeister